

Besondere Bedingung Spitalgeld mit Betreuungsgeld nach Unfall

UV000014

1. **Spitalgeld** wird für jeden Kalendertag, an dem sich die versicherte Person unfallbedingt in **medizinisch notwendiger stationärer Heilbehandlung** in einem Spital befindet, gezahlt. Bei Spitalsaufenthalten wird bis zu 10 Tagen pro Versicherungsfall Artikel 6, Punkt 2 AUVB 2024 (Verminderung der Leistung aufgrund Mitwirkung von Krankheit/Gebrechen) nicht angewendet.

Die Leistung wird für längstens 365 Tage innerhalb von 4 Jahren ab dem Unfalltag erbracht.

Als **Spitäler** gelten Krankenanstalten, die sanitätsbehördlich genehmigt sind, sofern diese ständige ärztliche Anwesenheit vorsehen, über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen, nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft arbeiten, nicht auf die Anwendung bestimmter Behandlungsmethoden ausgerichtet sind, sowie Krankengeschichten führen, weiters Rehabilitationszentren, Werksspitäler und Sanitätseinrichtungen des Bundesheeres.

Nicht als Spitäler gelten z.B. Anstalten zur Pflege wegen Alters, Geriatrie oder mangels häuslicher Pflege und deren Krankenabteilungen, Kuranstalten, Erholungs- und Genesungsheime, ferner Krankenanstalten für psychische Erkrankungen.

2. **Betreuungsgeld** wird bezahlt im unmittelbaren Anschluss an eine Leistung gemäß Punkt 1 für jeden Kalendertag, an dem aufgrund des Versicherungsfalles

- a) die berufstätige versicherte Person **völlig (100%ig) arbeitsunfähig** ist. Völlige (100%ige) Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn eine ausgeübte berufliche Tätigkeit nach objektivem ärztlichem Urteil in keiner Weise ausgeübt werden kann und auch tatsächlich nicht ausgeübt wird. Übt die versicherte Person im Unfallzeitpunkt keinen Beruf aus, wird die Dauer der Arbeitsunfähigkeit nach allgemeiner medizinischer Erfahrung bzw. nach Maßgabe der Beeinträchtigung körperlicher oder geistiger Funktionen ermittelt.
- b) die versicherte Person – welche zum Unfallzeitpunkt laut Polizza im Rahmen von Unfallversicherung AUVB 2024 für Kinder oder Unfallversicherung AUVB 2024 für Jugendliche versichert ist – am **Schulunterricht nicht** teilnehmen kann.

Bei völliger (100%iger) Arbeitsunfähigkeit bzw. Verhinderung des Schulbesuchs wird bis zu 10 Tagen pro Versicherungsfall Artikel 6, Punkt 2 AUVB 2024 (Verminderung der Leistung aufgrund Mitwirkung von Krankheit/Gebrechen) nicht angewendet.

Das Betreuungsgeld wird innerhalb von 4 Jahren ab dem Unfalltag bezahlt:

- je Krankenhausaufenthalt: ab Entlassung bis zu durchgehend 28 Tagen;
- bei mehreren Krankenhausaufenthalten aufgrund des Versicherungsfalles: bis zu 42 Tagen.

Die **Mitversicherung des Betreuungsgeldes entfällt** mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die versicherte Person die berufliche Tätigkeit beendet und uns dies in geschriebener Form angezeigt wurde. Mit Entfall der Mitversicherung des Betreuungsgeldes, wird auch die dafür anfallende Prämie nicht mehr verrechnet.